
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/280
30. Juni 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 167

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/54/L.86 und Add.1)]

54/280. Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/65 vom 6. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär gebeten hat, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um mit dem Exekutivsekretär der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein der Generalversammlung zur Billigung vorzulegendes Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission zu schließen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Vorbereitungskommission vom 5. Mai 2000¹, das Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zu billigen,

nach Behandlung des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²,

¹ CTBT/PC-11/CRP.7.

² A/54/884, Anlage.

billigt das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

98. Plenarsitzung
15. Juni 2000

ANLAGE

Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Vereinten Nationen und die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (im Folgenden als "Charta" bezeichnet) sowie des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³ (im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet),

sowie eingedenk der Resolution CTBT/MSS/RES/1 der Tagung der Unterzeichnerstaaten des Vertrags vom 19. November 1996 (im Folgenden als "Resolution" bezeichnet), mit der die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (im Folgenden als "Kommission" bezeichnet) eingesetzt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen gemäß der Charta die wichtigste Organisation sind, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit befasst, und als ein Mittelpunkt für die Abstimmung der Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung der Ziele der Charta wirken,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, die eine Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen vorsehen,

feststellend, dass die Kommission gemäß der Resolution eingesetzt wurde, um die erforderlichen Vorbereitungen für die wirksame Umsetzung des Vertrags zu treffen,

aner kennend, dass die von der Kommission nach dem Vertrag und der Resolution unternommenen Tätigkeiten zur Verwirklichung der in der Charta verankerten Ziele und Grundsätze beitragen werden,

in dem Wunsche, für beide Seiten nutzbringende Beziehungen zu schaffen, die die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erleichtern werden,

im Hinblick darauf, dass in der Resolution 54/65 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1999 und dem Beschluss der Kommission vom 29. April 1999⁴ der Abschluss eines Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission gefordert wird,

³ A/50/1027, Anlage.

⁴ Siehe CTBT/PT-8/1/Anlage IX.

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vereinten Nationen erkennen die Kommission als eine Körperschaft mit durch dieses Abkommen definierten Arbeitsbeziehungen mit den Vereinten Nationen an, die auf Grund der Resolution den Status einer internationalen Organisation hat, über die Befugnis zur Aushandlung und zum Abschluss von Abkommen sowie über die sonstige Rechts- und Geschäftsfähigkeit verfügt, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist.
2. Die Kommission erkennt die Aufgaben an, die die Vereinten Nationen nach der Charta wahrzunehmen haben, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung, dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt sowie der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.
3. Die Kommission verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und unter gebührender Berücksichtigung der Politiken der Vereinten Nationen zur Förderung dieser Ziele und Grundsätze durchzuführen.

Artikel II

Zusammenarbeit und Koordinierung

1. In der Erkenntnis, dass sie zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele zusammenarbeiten müssen, und im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten kommen die Vereinten Nationen und die Kommission überein, eng zusammenzuarbeiten und einander in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse und Belang zu konsultieren und enge Arbeitsbeziehungen zu unterhalten. Zu diesem Zweck arbeiten die Vereinten Nationen und die Kommission im Einklang mit ihren jeweiligen Gründungsurkunden miteinander zusammen.
2. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten der Kommission nach der Resolution arbeiten die Vereinten Nationen und die Kommission insbesondere bei der Umsetzung der folgenden Bestimmungen des Vertrags zusammen:
 - a) Artikel II Absatz 13 des Vertrags betreffend die Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Vertrags;
 - b) Artikel XIV des Vertrags betreffend die auf Ersuchen der Mehrheit der Staaten, die bereits ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben, durch den Verwahrer vorzunehmende Einberufung von Konferenzen, die prüfen und im Konsens beschließen sollen, welche Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden können, um den Ratifikationsprozess zur Erleichterung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags zu beschleunigen.
3. Die Kommission arbeitet innerhalb ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des Vertrags mit den Vereinten Nationen zusammen, indem sie ihnen auf Ersuchen die Informationen zur Verfügung stellt und die Unterstützung gewährt, die für die Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten nach der Charta erforderlich

sind. Werden vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt, wahren die Vereinten Nationen deren vertraulichen Charakter.

4. Die Vereinten Nationen und die Kommission erkennen die Notwendigkeit an, gegebenenfalls eine wirksame Koordinierung der Tätigkeiten und Dienstleistungen der Vereinten Nationen und der Kommission herbeizuführen, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, insbesondere im Hinblick auf gemeinsame Dienstleistungen im Internationalen Zentrum Wien.

5. Das Sekretariat der Vereinten Nationen und das vorläufige technische Sekretariat der Kommission unterhalten im Einklang mit Vereinbarungen, die von Zeit zu Zeit getroffen werden können, enge Arbeitsbeziehungen in Fragen von beiderseitigem Belang.

6. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Exekutivsekretär der Kommission konsultieren einander von Zeit zu Zeit hinsichtlich ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten und insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsvorkehrungen, die erforderlich sind, um den Vereinten Nationen und der Kommission die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und eine wirksame Zusammenarbeit und Verbindungsstätigkeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem vorläufigen technischen Sekretariat der Kommission sicherzustellen.

Artikel III

Gegenseitige Vertretung

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder sein Vertreter hat das Recht, den Tagungen der Kommission sowie vorbehaltlich der Geschäftsordnung und Praxis der betreffenden Organe den Sitzungen anderer von der Kommission einberufener Organe beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen, wann immer Angelegenheiten behandelt werden, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind.

2. Der Exekutivsekretär der Kommission hat das Recht, zu Konsultationszwecken den Plenarsitzungen der Generalversammlung beizuwohnen. Der Exekutivsekretär hat das Recht, in Angelegenheiten von Interesse für die Kommission den Sitzungen der Ausschüsse der Generalversammlung sowie vorbehaltlich der Geschäftsordnung und Praxis der betreffenden Organe den Sitzungen der Nebenorgane der Generalversammlung und der Ausschüsse beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen. Behandeln andere Hauptorgane der Vereinten Nationen Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Kommission von Belang sind, kann der Exekutivsekretär auf Einladung des jeweiligen Organs seinen Sitzungen beiwohnen, um ihm Informationen vorzulegen oder sonstige Hilfe bezüglich Angelegenheiten zu gewähren, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Exekutivsekretär eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

3. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen, die der Kommission zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom vorläufigen technischen Sekretariat der Kommission an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Kommission verteilt. Schriftliche Erklärungen der Kommission, die den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Vereinten Nationen verteilt.

Artikel IV

Berichterstattung

1. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des Vertrags wird die Kommission die Vereinten Nationen laufend über ihre Tätigkeiten unterrichten, und sie kann den betreffenden Hauptorganen der Vereinten Nationen über den Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig oder auf Ad-hoc-Grundlage Berichte darüber unterbreiten.
2. Erstattet der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Vereinten Nationen über die gemeinsamen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Kommission oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so leitet er seinen Bericht umgehend der Kommission zu.
3. Erstattet der Exekutivsekretär der Kommission der Kommission über die gemeinsamen Tätigkeiten der Kommission und der Vereinten Nationen oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so leitet er seinen Bericht umgehend den Vereinten Nationen zu.

Artikel V

Resolutionen der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet dem Exekutivsekretär der Kommission die Resolutionen zu, die die Hauptorgane der Vereinten Nationen zu Fragen betreffend den Vertrag und die Resolution verabschiedet haben. Nach ihrem Erhalt bringt der Exekutivsekretär der Kommission die betreffenden Resolutionen zur Kenntnis und erstattet den Vereinten Nationen gegebenenfalls über die von der Kommission gefassten Beschlüsse Bericht.

Artikel VI

Tagesordnungspunkte

1. Die Vereinten Nationen können Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Kommission vorschlagen. In solchen Fällen teilen die Vereinten Nationen die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Exekutivsekretär der Kommission mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen und den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung der Kommission zur Kenntnis bringt.
2. Die Kommission kann Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Vereinten Nationen vorschlagen. In solchen Fällen teilt die Kommission die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen und den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung den betreffenden Hauptorganen der Vereinten Nationen zur Kenntnis bringt.

Artikel VII

Austausch von Informationen und Schriftstücken

1. Die Vereinten Nationen und die Kommission treffen Regelungen für den Austausch von Informationen, Veröffentlichungen und Schriftstücken von beiderseitigem Interesse.

2. In Wahrnehmung der ihm nach Artikel XVI des Vertrags übertragenen Verantwortlichkeiten und im Lichte der Verantwortlichkeiten der Kommission nach Ziffer 18 der Resolution übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Kommission Abschriften von Mitteilungen, die beim Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags eingehen.
3. Soweit durchführbar, stellt die Kommission die von den Vereinten Nationen angeforderten Sonderstudien oder Informationen zur Verfügung. Die Vorlage solcher Studien und Informationen erfolgt vorbehaltlich der in Artikel XII dieses Abkommens festgelegten Bedingungen.
4. Soweit durchführbar, stellen die Vereinten Nationen ihrerseits der Kommission auf deren Ersuchen Sonderstudien oder Informationen zu Fragen zur Verfügung, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen. Die Vorlage solcher Studien und Informationen erfolgt vorbehaltlich der in Artikel XII dieses Abkommens festgelegten Bedingungen.
5. Die Vereinten Nationen und die Kommission werden nach Kräften bestrebt sein, ein Höchstmaß an Zusammenarbeit zu erreichen, mit dem Ziel, unnötige Doppelarbeit bei der Sammlung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit Fragen von beiderseitigem Interesse zu vermeiden. Sie werden bestrebt sein, ihre Anstrengungen nach Bedarf zu bündeln, um die größtmögliche Nützlichkeit und bestmögliche Nutzung dieser Informationen zu gewährleisten und die Belastung von Regierungen und anderen internationalen Organisationen, von denen diese Informationen eingeholt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel VIII

Internationaler Gerichtshof

Die Kommission erklärt sich bereit, vorbehaltlich der von ihr getroffenen Vereinbarungen betreffend den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen alle Angaben zur Verfügung zu stellen, um die der Internationale Gerichtshof gemäß seinem Statut ersucht.

Artikel IX

Passierscheine der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen erkennen an, dass auf Grund der besonderen Art und Universalität der Arbeit der Kommission, wie in der Resolution definiert, die Amtsträger der Kommission nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Exekutivsekretär der Kommission berechtigt sind, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung von den Staaten in den die Vorrechte und Immunitäten der Kommission regelnden Übereinkünften oder Vereinbarungen anerkannt ist.

Artikel X

Vereinbarungen betreffend das Personal

1. Die Vereinten Nationen und die Kommission kommen überein, einander nach Bedarf in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen des Personals zu konsultieren.

2. Die Vereinten Nationen und die Kommission kommen überein, beim Austausch von Personal zusammenzuarbeiten, eingedenk der Nationalität der Unterzeichnerstaaten des Vertrags, und die Bedingungen für diese Zusammenarbeit in Zusatzvereinbarungen festzulegen, die zu diesem Zweck nach Maßgabe von Artikel XV dieses Abkommens zu schließen sind.

Artikel XI

Haushalts- und Finanzfragen

1. Die Kommission erkennt an, dass es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen eine Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich herzustellen, damit die Kommission aus den Erfahrungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet Nutzen ziehen kann und so weit wie möglich die Einheitlichkeit der Verwaltungstätigkeit der beiden Organisationen im Feld gewährleistet wird.
2. Vorbehaltlich des Artikels XII dieses Abkommens können die Vereinten Nationen Studien zu Haushalts- und Finanzfragen, die für die Kommission von Interesse sind, in Auftrag geben, mit dem Ziel, in diesen Fragen so weit wie möglich Koordinierung und Übereinstimmung zu gewährleisten.
3. Die Kommission vereinbart, sich so weit wie möglich und angebracht an die von den Vereinten Nationen verwendeten einheitlichen Haushalts- und Finanzpraktiken und -verfahren zu halten.

Artikel XII

Kosten und Aufwendungen

Die sich auf Grund der Zusammenarbeit oder der Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen ergebenden Kosten und Aufwendungen werden Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission sein.

Artikel XIII

Schutz der Vertraulichkeit

Vorbehaltlich des Artikels II Absätze 1 und 3 ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder die Kommission, Materialien, Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Bereitstellung es nach ihrer Auffassung notwendig machen würde, gegen ihre Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit solcher Informationen zu verstoßen.

Artikel XIV

Registrierung

Die Vereinten Nationen oder die Kommission können dieses Abkommen bei den Vereinten Nationen registrieren.

Artikel XV

Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Exekutivsekretär der Kommission können Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen, soweit dies wünschenswert erscheint.

Artikel XVI

Änderungen

Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission geändert werden. Jede vereinbarte Änderung tritt nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Kommission in Kraft.

Artikel XVII

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Kommission in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 26. Mai 2000 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen:

(gezeichnet) Kofi A. ANNAN
Generalsekretär

Für die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen:

(gezeichnet) Wolfgang HOFFMANN
Exekutivsekretär